

I. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

Vgl. Nr. 34, 39. — Voir nos 34, 39.

II. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

33. Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. September 1948
i. S. von Sax gegen X.

Haftung des Familienhauptes für geisteskranken Hausgenossen, Art. 333 ZGB.

1. Die Verjährung beginnt nicht, bevor der Geschädigte von der die Haftung des Täters ausschliessenden, die Haftpflicht des Familienhauptes begründenden Geisteskrankheit sichere Kenntnis erhält (Art. 60 Abs. 1 OR).
2. Bemessung der Sorgfaltspflicht in der Beaufsichtigung eines geisteskranken Hausgenossen (Art. 333 Abs. 1 und 2 ZGB).

Responsabilité du chef de famille pour les personnes de son ménage atteintes de maladies mentales, art. 333 CC.

1. La prescription ne court pas avant que la victime ait une connaissance certaine de la maladie mentale qui exclut la responsabilité de l'auteur et engage celle du chef de famille (art. 60 al. 1 CO).
2. Mesure de la diligence à observer dans la surveillance d'une personne du ménage atteinte d'une maladie mentale (art. 333 al. 1 et 2 CC).

Responsabilità del capo di famiglia a dipendenza del danno cagionato da un membro debole di mente, art. 333 CC.

1. La prescrizione non comincia prima che la vittima abbia una conoscenza certa della malattia mentale che esclude la responsabilità dell'autore e implica quella del capo di famiglia (art. 60 cp. 1 CO).
2. Misura della diligenza da osservare nella sorveglianza d'un membro della famiglia che sia debole di mente (art. 333, cp. 1 e 2 CC).

A. — Am 6. Juni 1944 trat a. Lehrer X. von Zürich mit seiner Frau und seiner 45jährigen, geisteskranken Tochter

Emma, die gleichen Tags aus der Heilanstalt Burghölzli zu diesem Zwecke beurlaubt worden war, in Obersaxen (Graubünden) die Sommerferien an, wo die Familie seit 1933 jeden Sommer während mehrerer Monate gewilt hatte. Am Morgen des 8. Juli 1944 brannte auf der Maiensäss Purmaniga ob Obersaxen ein Stallgebäude mit Sennhütte nieder. Emma X., die in der vorhergehenden Nacht nicht in die Pension zurückgekehrt und nach dem Brande in der Nähe betroffen worden war, wurde als Täterin festgestellt. Die gegen sie geführte Strafuntersuchung stellte das Kantonsgericht Graubünden mit Urteil vom 19. Januar 1945 wegen Unzurechnungsfähigkeit der Täterin ein; es ordnete jedoch deren Verwahrung in einer Heil- und Pflegeanstalt im Sinne von Art. 14 StGB an. Am 2. Juli 1945 betrieben Heinrich von Sax und seine Miteigentümer der abgebrannten Liegenschaften den Vater X. gemeinsam für den Betrag von Fr. 25 000.—. Am 3. Dezember 1945 erhob von Sax, der sich die Forderungen der übrigen Miteigentümer hatte abtreten lassen, die vorliegende Klage gestützt auf Art. 333 ZGB, deren Forderungsbetrag vor Bezirksgericht auf Fr. 16 800.— herabgesetzt wurde.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage; er erhob die Einrede der Verjährung und bestritt sowohl die Täterschaft seiner Tochter als eine Vernachlässigung seiner Beaufsichtigungspflicht gemäss Art. 333 ZGB.

Mit Urteil vom 25. November 1947 erachtete das Bezirksgericht Zürich den Nachweis der Täterschaft der Emma X. als erbracht; es verwarf die Einrede der Verjährung und hiess die Klage im vollen Betrage gut.

B. — In Aufhebung dieses Urteils hat das Obergericht des Kantons Zürich die Klage abgewiesen, da es den Entlastungsbeweis des Beklagten gemäss Art. 333 ZGB als erbracht erachtet. Es stellt bei Anwendung dieser Bestimmung entscheidend darauf ab, dass nach dem bisherigen Verhalten der Geisteskranken zumal während ihrer früheren Aufenthalte in Obersaxen nichts vorgelegen habe, was die Möglichkeit der Begehung einer Brandstiftung

hätte erkennen lassen, wozu sie nie eine Neigung gezeigt habe. Voraussehbar sei nach der Lage der Dinge nur die Möglichkeit harmloser Zwischenfälle gewesen, wie sie früher gelegentlich vorgekommen seien, nämlich dass die Kranke etwa einen Gegenstand aus dem Fenster werfe, Tätlichkeiten ungefährlicher Art begehe oder sich Kindern zu nähern versuche. Eine blosser entfernte Möglichkeit ernsterer Vorfälle könne nicht der Voraussehbarkeit gleichgestellt werden. Nach aller bisherigen Erfahrung und nach der Ansicht des Experten habe der Beklagte hoffen dürfen, dass keine besonders hohe Möglichkeit einer gefährlichen Handlung oder gar einer Brandstiftung bestehe, weshalb ihm eine über das übliche Mass hinausgehende Überwachung der Tochter nicht zuzumuten gewesen sei.

C. — Mit der vorliegenden Berufung hält der Kläger an seiner Klage fest. Der Beklagte trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Einrede der Verjährung, an der der Beklagte auch vor Bundesgericht festhält, ist von den Vorinstanzen mit Recht verworfen worden. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Bezirksgerichts hatte der Kläger zur Zeit des Brandfalls vom Vorhandensein einer die Haftung der Emma X. gemäss Art. 41 ff. OR ausschliessenden, die Haftpflicht des Familienhauptes gemäss Art. 333 ZGB begründenden Geisteskrankheit noch keine sichere Kenntnis, sondern erhielt sie erst mit dem die Strafuntersuchung einstellenden Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 19. Januar / 20. Februar 1945. Die prozessuale Geltendmachung einer Ersatzforderung setzt aber nicht bloss die Kenntnis des Täters, sondern auch der Person des Ersatzpflichtigen voraus (BGE 22, 494; VON TUHR OR I 347). Wollte man aber die Verjährung schon mit dem Schadensereignis vom 8. Juli 1944 beginnen lassen, so wäre sie durch die am 2. Juli 1945 eingeleitete Betreuung unterbrochen worden. Dieser Wirkung steht nicht entgegen, dass die

Betreibung von den drei Gläubigern gemeinsam eingeleitet wurde, obwohl ihr Miteigentum keine gemeinsame Schadenersatzforderung begründete. Der Zahlungsbefehl brachte dem Beklagten zur Kenntnis, dass und für welchen Betrag und aus welchem Rechtsgrunde er betrieben wurde, und hätte daher selbst dann verjährungsunterbrechende Wirkung gehabt, wenn er nachträglich wegen jenes Formfehlers aufgehoben worden wäre, was jedoch nicht der Fall war. Es stand jedem der drei gemeinsam betreibenden Gläubiger frei, seine Teilforderung weiter zu verfolgen. Nachdem seither die drei Teilforderungen durch Abtretung sich in der Person des Klägers vereinigten, kann jene Betreibung im Falle der Guttheissung der Klage fortgesetzt werden.

2. — Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, dass sich das Mass der dem Familienhaupt obliegenden Sorgfaltspflicht in der Beaufsichtigung eines unmündigen, namentlich eines geisteskranken Hausgenossen nicht nach abstrakten Prinzipien, sondern nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt. Dabei stellte die Rechtsprechung als Kriterium des durch die Umstände gebotenen Masses von Sorgfalt darauf ab, ob eine schädigende Handlung des Hausgenossen voraussehbar gewesen sei; fehlt es an dieser Voraussetzung, so kann dem Familienhaupt das Unterbleiben einer über das übliche Mass hinausgehenden Überwachung nicht zum Vorwurf gemacht werden (BGE 70 II 139, 71 II 65; OETTINGER II 628 Anm. 131). Man kann sich fragen, was mit Bezug auf geisteskranken und geistesschwache Hausgenossen daraus folgt, dass Art. 333 Abs. 2 ZGB für diese Personen eine besondere Bestimmung enthält, obwohl sie bereits in Absatz 1 neben den unmündigen und entmündigten Hausgenossen genannt sind. Jedenfalls kann daraus nicht etwa der Ausschluss des Exkulpationsbeweises gemäss Abs. 1 abgeleitet werden. Dass indessen in Absatz 2, über Absatz 1 hinausgehend, bezüglich der geisteskranken und -schwachen Hausgenossen noch eine besondere Verpflich-

tung zur Verhinderung von Gefahr oder Schaden aufgestellt wird, lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber an die Sorgfalt in der Beaufsichtigung solcher Personen einen besonders strengen Masstab angelegt wissen will.

Aus dem psychiatrischen Gutachten von Prof. Bleuler ergibt sich, dass die 1899 geborene Emma X. seit Jahren an einer chronischen schweren Form von Schizophrenie leidet. Sie hatte im Jahre 1924 den ersten leichten, dann 1927 einen schweren Krankheitsschub; nach einer Besserung wurde im Frühjahr 1929 ihre Internierung in einer Anstalt für einige Monate nötig. Die Kranke war damals erregt, konnte das Essen zu Boden oder zum Fenster hinauswerfen, Gegenstände demolieren und gegen das Personal tätlich werden. Nach einigen Jahren der Beruhigung, während derer sie sich in der häuslichen Pflege ihrer Eltern befand, trat 1934 eine Verschlimmerung ein; die Patientin war abwechslungsweise in Heilanstalten und bei den Eltern. Zu Hause kam es vor, dass sie Gegenstände aus dem Fenster auf den Hof oder auf das Trottoir warf, eine Fensterscheibe hinaus schlug, ihren Eltern gegenüber tätlich und aggressiv wurde, auf der Strasse ein kleines Mädchen durch Wegnahme seiner Halskette zum Mitkommen zu veranlassen suchte und aus einem geschlossenen fremden Hofraum einen Kinderwagen mit einem kleinen Kind wegführte. Zufolge dieser Vorfälle hatte sich die Polizei wiederholt mit ihr zu befassen. Der Experte erklärt, das soziale Verhalten von Geisteskranken sei immer weitgehend unberechenbarer als das von Gesunden, und diese Unberechenbarkeit sei bei schweren Geisteskrankheiten, wie Emma X. sie aufweist, ganz allgemein grösser als bei leichten. Die jahrelange Erfahrung mit der Kranken habe jedoch die Hoffnung als berechtigt erscheinen lassen, dass vorübergehende Pflege durch die Eltern ausserhalb der Anstalt keine besondere Möglichkeit einer gefährlichen Handlung und insbesondere der Brandstiftung in sich schliesse.

Die Krankengeschichte und die erwähnten Vorfälle zeigen jedoch, dass man sich bei Emma X. jederzeit unbe-

rechenbarer Handlungen zu versehen hatte. Der Beklagte war zudem über Art und Gefährlichkeit der Krankheit seiner Tochter genau orientiert. Anlässlich ihrer ersten Beurlaubung aus der Anstalt Burghölzli zwecks Ferienaufenthalts hatte der Anstaltsleiter, Prof. Bleuler, mit Brief vom 28. Mai 1942 dem Vater mit aller Deutlichkeit mitgeteilt, dass der Versuch, die Kranke in die Ferien nach Obersaxen mitzunehmen, mit ausgesprochenen Gefahren verbunden sei, denn die Kranke sei in ihrem Gedankengang weitgehend zerfahren und in ihrem Handeln von Impulsen beherrscht, denen sie hilflos ausgesetzt sei, ohne sie unter die Kontrolle ihres Verstandes und ihrer Logik stellen zu können; möglicherweise werde es ihr in den Bergen besser gehen als in der Anstalt, ebenso möglich sei aber, dass sie in der Freiheit grosse Schwierigkeiten machen werde; schliesslich sei es auch nicht ausgeschlossen, dass zufolge ihrer Krankheit Unfälle entstehen könnten. So erfreulich ein Milieuwechsel an sich wäre, müsste der Anstaltsleiter unter den gegebenen Umständen vom rein ärztlichen Standpunkt aus im Hinblick auf das Risiko von einer versuchsweisen Entlassung abraten. « Wenn Sie aber alle möglichen Schwierigkeiten und Risiken in Kauf nehmen wollen, so steht Ihnen selbstverständlich von meiner Seite nichts im Wege, den Versuch zu machen ». Vor der neuen Beurlaubung im Sommer 1944 erinnerte Prof. Bleuler den Beklagten brieflich an jene früher geäusserten Bedenken und teilte ihm mit, dass sich der Zustand der Kranken in der letzten Zeit eher etwas verschlimmert habe, weshalb sie vor kurzem wegen Tätlichkeiten und Aufregungszuständen von der halbruhigen in die unruhige Abteilung hatte versetzt werden müssen.

Der Beklagte war mithin von der kompetentesten Seite darüber informiert worden, dass mit schadensstiftenden Handlungen durchaus gerechnet werden musste. Diese Warnung wurde nicht dadurch entkräftet, dass während des vorhergehenden Aufenthalts in Obersaxen im Sommer 1942 sich nichts Ernstliches ereignet hatte. Übrigens beging

Emma X. auch während der dem Brandfall vorausgegangenem Ferienwochen in Obersaxen unvernünftige Handlungen, indem sie sich im Zimmer einschloss, ein Trinkgeschirr zum Fenster hinauswarf und einmal sogar, als Nachtbuben vor ihrem Zimmer sie neckten, den Fensterladen hinunterwarf. Dass diese und die früheren Vorfälle relativ harmloser Art gewesen waren, ist für die Bemessung der Sorgfaltspflicht des Beklagten nicht wesentlich. Sobald einmal der Geisteszustand eines Kranken die Möglichkeit unvernünftiger Handlungen in sich birgt, hängt die Art derselben in concreto, der Grad ihrer Gefährlichkeit und ihr Erfolg nur noch von den Umständen ab, unter denen der seiner Selbstkontrolle beraubte Geisteskranke zufällig den Impuls zum Handeln erhält. Bei Emma X. bestand daher nicht nur eine entfernte objektive Möglichkeit, sondern eine durchaus reale Gefahr einer schadensstiftenden Handlung und war eine solche für den Beklagten voraussehbar. Mit Recht bemerkt übrigens das Bezirksgericht, dass das Ausbleiben schlimmer Folgen bei den früheren Ausschreitungen der Kranken keineswegs der Ungefährlichkeit ihrer Handlungen zuzuschreiben ist, sondern dem glücklichen Zufall, dass beim Herabwerfen fester Gegenstände aus dem Fenster niemand getroffen wurde und bei den Versuchen der Entführung kleiner Kinder sofort Drittpersonen eingreifen konnten. Der Einwand des Beklagten, es könne von einer Voraussehbarkeit des Schadensereignisses nicht gesprochen werden, weil die Kranke nie irgend eine Neigung zur Beschäftigung mit Feuer gezeigt habe, geht fehl. Es ist nicht erforderlich, dass eine Schädigung gerade der Art, wie sie dann tatsächlich eingetreten ist, habe erwartet werden müssen; es genügt, dass allgemein mit Handlungen der Kranken gerechnet werden musste, die wegen deren Unfähigkeit, sich über Verlauf und Folgen Rechenschaft zu geben und diese zu beherrschen, die Möglichkeit irgendwelcher Schadenswirkung in sich barg. Das Risiko bei Geisteskranken liegt gerade in der erhöhten Möglichkeit, dass irgendetwas

passieren könnte, ohne dass vorausgesehen werden kann, in welcher Richtung sich ihre Unberechenbarkeit äussern werde. Ebenso kommt nichts darauf an, dass die bisherigen Zwischenfälle weder einen bösartigen oder hinterhältigen Charakter noch eine blosser Freude der Kranken am Schadenstiften erkennen liessen. Auch bei der Brandstiftung auf Purmaniga sind bei Emma X. weder pyromanische Neigungen noch allgemein boshafte Motive ersichtlich; wenn, wie das Bezirksgericht auf Grund der von der Täterin nach dem Brande dem Landjäger Cotti gegenüber gemachten Andeutungen annimmt, die Kranke in dem abgebrannten Stall übernachtet und dann Feuer gemacht hatte, um sich zu erwärmen und die mitgebrachte Suppe zu kochen, so handelte sie aus einem an sich durchaus harmlosen, ja vernünftigen Motiv, aber eben ohne sich über die Voraussetzungen und Folgen solchen Unterfangens Rechenschaft geben zu können. Gerade die Gefahr derartiger gedanklicher Kurzschlüsse aber bestand bei der Kranken bei aller Gutmütigkeit immer, weshalb mit einem schädigenden Erfolg gerechnet werden musste. Übrigens lag gerade die Möglichkeit, dass die Kranke auf die Idee des Feueranmachens kommen könnte, gar nicht ausser dem Bereich des Vorstellbaren, sobald man berücksichtigt, dass sie mit Wissen der Eltern ganze Nächte ausser dem Hause der Kälte ausgesetzt zubringen konnte.

Angesichts dieser Risiken war die vom Beklagten zur Verhinderung eines Schadens im Sinne von Art. 333 Abs. 1 und 2 ZGB aufgewendete Vorsorge ungenügend. Ging es schon sehr weit, die Kranke tagsüber in Feld und Wald frei streifen zu lassen, so war es mit der verlangten Sorgfalt durchaus unvereinbar, sie ganze Nächte von der Pension wegbleiben zu lassen, wie dies im Sommer 1944 vor der Brandnacht bereits einmal vorgekommen war. Von solcher Nachlässigkeit vermag den Beklagten auch nicht die Rücksicht auf die wohltätige Wirkung des Lebens in der Freiheit auf den Gemütszustand der Kranken zu entlasten. Wenn er schon im vollen Bewusstsein der damit

verbundenen Risiken die Irre direkt aus der unruhigen Abteilung der Heilanstalt in die Bergferien mitnehmen wollte, so war er verpflichtet, am Ferienorte es mit der Beaufsichtigung umso ernster zu nehmen. Es ist nicht einzusehen, wieso es praktisch nicht möglich gewesen sein sollte, die Tochter wenigstens am nächtlichen Umherstreifen zu hindern. Und falls es tatsächlich nicht möglich war, so ergab sich daraus für das Familienhaupt gemäss Art. 333 ZGB die Pflicht, die Kranke wieder in die Anstalt zu verbringen. Die Vorinstanz stellt auch nicht etwa fest, dass es üblich sei, einer hochgradig Schizophrenen unter den gegebenen Verhältnissen so weitgehende Freiheit zu gewähren. Wenn dies aber der Fall sein sollte, so entspricht es ohne Zweifel nicht dem durch jene Umstände *gebotenen* Mass von Sorgfalt. Nach dem Wortlaut von Art. 333 Abs. 1 aber (« ... das übliche *und* durch die Umstände gebotene ... ») ist dasjenige Kriterium massgebend, welches das Mass der Sorgfalt höher bestimmt. Die Haftpflicht des Beklagten für den Brandschaden muss mithin grundsätzlich bejaht werden.

Da die Schadenshöhe bestritten ist und das angefochtene Urteil hierüber keine Feststellungen enthält, ist die Sache gemäss Art. 64 OG zur Vervollständigung des Tatbestandes in dieser Beziehung und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird in dem Sinne gutgeheissen, dass das angefochtene Urteil aufgehoben, die Klage grundsätzlich geschützt und die Sache zur Vervollständigung des Tatbestandes und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

Vgl. auch Nr. 34. — Voir aussi n° 34.
